

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 410/10

Irfan Cakar
Rechtsanwalt
Gropiusstr. 2 · 31137 Hildesheim

EINGANG

23. FEB. 2011

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn [REDACTED],

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Cakar und andere,
Gropiusstraße 2, 31137 Hildesheim, - 407 N/10 -

g e g e n

den Landkreis Hildesheim Fachdienst 202 Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten,
vertreten durch den Landrat,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, - OE 908 Si FD 202 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Beschäftigungserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
9. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus für Recht
erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Der Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2009 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegen steht.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

Der 1979 geborene Kläger, der im Ausländerregister in Syrien registriert ist, reiste im Januar 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem das Asylverfahren erfolglos geblieben war, duldete der Beklagte den Kläger zunächst. Am 19. September 2006 erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die zuletzt am 11. Oktober 2007 bis zum 11. Oktober 2008 verlängert wurde.

Die Anträge des Klägers, seiner mit ihm nach yezidischem Ritus verheirateten Ehefrau und der gemeinsamen drei Kindern auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 11. Februar 2009 ab. Zur Begründung heißt es dort, die Familie sei der Aufforderung zu verschiedenen Mitwirkungshandlungen nicht nachgekommen. Insbesondere sei der Antragsteller nicht bereit, die syrische Botschaft aufzusuchen, Familienregisterauszüge zu beschaffen und die orange-rote Karte der Ausländerbehörde zu überlassen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis komme deshalb nicht in Betracht. Dieser Bescheid enthält weiter folgenden Hinweis: "Die Erlaubnis zur Ausübung Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist gemäß § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG gültig, solange die Frist zur Erhebung der Klage gegen diesen Bescheid noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat."

Der Kläger, seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder begehren im Verfahren 1 A 403/10 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte insoweit keinen Erfolg (siehe Beschluss vom 01. April 2009, Az.: 2 B 920/09). Auch der Antrag des Klägers, ihm vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, damit er weiterhin einer Tätigkeit nachgehen könne, hatte keinen Erfolg (siehe Beschluss vom 31. März 2009, Az.: 2 B 1256/09).

Der Kläger hat am 13. Februar 2009 Klage erhoben.

Er macht unter Vorlage einer aktuellen Einstellungszusage der Firma Abadi geltend, er sei allen Mitwirkungshandlungen nachgekommen, die der Beklagte von ihm verlangt habe. Insbesondere habe er unter dem 17. März 2010 bei der syrischen Botschaft ein Laissez-Passer beantragt. Bisher habe er trotz Nachfrage keine Antwort erhalten.

Der Kläger beantragt,

ihm eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen und den Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2009 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, der Kläger habe nicht alle ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen. Einzelne Formulierungen in dem Antrag bei der syrischen Botschaft, die auf einen Entzug der Aufenthaltserlaubnis wegen des Inkrafttretens des Rückübernahmeabkommens sowie eine fehlende Freiwilligkeit zurückzukehren schließen lassen könnten, könnte

zu einer Verstimmung der syrischen Behörden führen. Der Kläger habe seine orange-rote Kennkarte nicht beigelegt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die beigelegten Verwaltungsvorgänge auch die zu dem Verfahren 1 A 403/10 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage begründet, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht geht hier davon aus, dass der Kläger nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, sein Aufenthalt im Bundesgebiet also geduldet ist. Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an geduldete Ausländer ist § 4 Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V.m. §§ 10 f. Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV -. Danach dürfen Geduldete kraft Gesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, sie wird ihnen nach den Vorgaben der BeschVerfV ausnahmsweise gestattet. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BeschVerfV kann Geduldeten mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschVerfV regelt, dass die Zustimmung der Bundesagentur ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, wenn sich Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Diese zeitlichen Voraussetzungen für eine zustimmungsfreie Beschäftigungserlaubnis liegen vor. Denn der Kläger ist zwischen dem 19. September 2006 bis zum 11. Oktober 2008 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen. Danach galt sein Aufenthalt aufgrund des Verlängerungsantrages bis zum 11. Februar 2009 als erlaubt. Den anschließenden Zeitraum bis heute wird der Kläger geduldet.

Dem Anspruch steht nicht § 11 Satz 1 2. Alt. BeschVerfV entgegen. Nach dieser Bestimmung darf geduldeten Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Hierbei handelt es sich um einen zwingenden Versagungsgrund.

Das Gericht vermag nicht anzunehmen, dass der Kläger über seine Identität getäuscht hätte. Entsprechendes folgt nicht aus dem für seinen Vater Badir Naso ausgestellten Laissez- Passer vom 13. Dezember 2010. Auch wenn unter der Rubrik „Nationalité d'origine“ handschriftlich „Syrer“ steht, lässt das nicht die Schlussfolgerung zu, damit werde die Staatsangehörigkeit dokumentiert. Denn - entsprechend den bisher schon bekannten Informationen - ist in der nächsten Zeile und der Rubrik „Profession“ die Eintragung „Ajnabi“ mit der Nummer im syrischen Ausländerregister aufgeführt. Damit ist zur Überzeugung des Gerichts hinreichend belegt, dass die syrischen Behörden nicht von einer syrischen Staatsangehörigkeit der Familie Naso ausgehen, sie also insoweit nicht über ihre Identität getäuscht haben.

Die Voraussetzungen des § 11 Satz 1 2. Alt. BeschVerfV sind auch nicht deshalb erfüllt, weil der Kläger seiner Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist und dadurch seine Abschiebung verhindert hat (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 8. April 2010 - 11 PA 85/10 - <juris>; OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2006, NVwZ-RR 2007, 60). Der Kläger ist zur Mitwirkung an der Beschaffung von Identitäts-

papieren aufgefordert worden und war auch ohne diese Aufforderung kraft Gesetzes (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) hierzu verpflichtet. Er hat jedoch derzeit hinzu hinreichende Anstrengungen dahingehend unternommen, so dass ihm ein etwaiges Verhalten in der Vergangenheit nicht entgegen gehalten werden kann. Der Kläger hat durch seinen Anwalt am 10. März 2010 bei der syrischen Botschaft unter Vorlage diverser Unterlagen die Ausstellung eines Laissez-Passer beantragt. Bisher hat die syrische Botschaft darauf - auch auf Nachfrage - noch nicht reagiert. Dass dieses Verhalten auf eine unzureichende Mitwirkungshandlung des Klägers zurückzuführen ist, vermag das Gericht nicht festzustellen. Die Vorhaltungen des Beklagten im Schriftsatz vom 03. November 2010 stützen sich auf bloße Vermutungen, wenn er aus Formulierungen meint schließen zu können, die syrischen Behörden könnten verstimmt reagieren, ihre Bereitschaft zur Ausstellung der Papiere dürfte nicht gesteigert sein oder die Chancen würden verringert. Tatsächliche Anhaltspunkte, dafür, dass die syrischen Behörden sich davon beeindrucken lassen könnten, liegen nicht vor. Spekulationen muss sich der Kläger aber nicht entgegen halten lassen. Der Vorwurf, der Kläger hätte seine orange-rote Kenkarte zumindest in Kopie beifügen müssen, erscheint ebenfalls nicht gerechtfertigt. Denn dem Antrag auf Ausstellung des Laissez-Passer war ein Auszug aus dem Ausländerregister beigelegt. Welche Bedeutung darüber hinaus der Kennkarte noch zukommen soll, ist nicht ersichtlich. Denn die Kennkarte dokumentiert lediglich zusätzlich das, was im Ausländerregister niedergelegt ist. Es kommt hinzu, dass der Beklagte auch keine konkreten Anforderungen aufzuführen vermag, die der Kläger bei Beantragung des Laissez-Passer hätte erfüllen müssen. Der Terminsvertreter des Beklagten konnte auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nicht genau sagen, welche Unterlagen den syrischen Behörden für die Ausstellung von Passersatzpapieren vorzulegen sind. Die allgemeine Aussage ist zwar zutreffend, dass je mehr Unterlagen vorgelegt werden desto bessere Chancen bestehen, damit diese Papiere ausgestellt werden. Sie ersetzt aber nicht die konkrete Bezeichnung dessen, was dem Kläger noch zumutbar abzuverlangen ist. Es kommt hinzu, dass es selbst dem Beklagten noch nicht gelungen ist, im Zuge der Anmeldung des Klägers im Juni 2009 zum Rückführungsabkommen Passersatzpapiere zu erhalten.

Der Kläger hat zwar nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BeschVerfV nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde. Der Terminsvertreter des Beklagten hat jedoch in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass aus seiner Sicht keine Ermessensermäßigungen ersichtlich sind, die einer Erlaubnis nach § 10 BeschVerfV entgegen stehen. Solche sind auch dem Gericht nicht ersichtlich. Es liegen danach die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null vor, so dass die Beklagte zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zu verpflichten ist.

Soweit die Beteiligten die Versagung der Beschäftigungserlaubnis bereits aus dem Bescheid vom 11. Februar 2009 herleiten, wird dieser zur Klarstellung insoweit aufgehoben, als er dieser Verpflichtung des Beklagten entgegen steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch

innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Makus